



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion Nord

Hamburg · Mecklenburg-Vorpommern · Schleswig-Holstein

Kiel, 05.01.2010

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**AGENZA Personal GmbH**

**Valentinskamp 24**

**20354 Hamburg**

die seit 09.10.1998 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **ab dem 09.10.2001 unbefristet** erteilt.

Im Auftrag

( Gumz )



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens **drei Jahren** von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.